Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3629
(zu Drucksache 11/3609)

01. 12. 88

Sachgebiet 8253

Bericht*

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes
— Drucksachen 11/2964, 11/3609 —

zu dem Entschließungsantrag der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer, Frau Unruh und der Fraktion DIE GRÜNEN
zur dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung
— Drucksachen 11/1174, 11/3609 —

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
Bericht der Bundesregierung über die mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz gewonnenen praktischen Erfahrungen
— Drucksachen 11/2979, 11/3609 —

---

* *Die Beschlußempfehlung liegt als Drucksache 11/3609 vor.*

Bericht der Abgeordneten Frau Weiler

A. Allgemeiner Teil

I. Zum Beratungsverfahren

1. Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/2964 —

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 97. Sitzung am 29. September 1988 in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend sowie dem Innenausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

In der 60. Sitzung am 2. November 1988 hat der Ausschuß seine Beratungen aufgenommen und beschlossen, in der 67. Sitzung am 23. November eine nichtöffentliche Anhörung durchzuführen. Dazu waren u. a. Vertreter und Vertreterinnen der das kulturelle Leben repräsentierenden und das Spektrum der Bereiche Wort, Musik, bildende und darstellende Kunst abdekkenden Verbände sowie auch der Gewerkschaften als Sachverständige geladen.

In seiner Stellungnahme vom 12. Oktober empfahl der mitberatende Wirtschaftsausschuß einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs. Gleichzeitig bat er zu prüfen, ob ein Ausgleich zwischen den einzelnen Bereichen auch ohne Belastungsobergrenzen erreicht werden könne.

Der mitberatende Innenausschuß empfahl in seiner Stellungnahme vom 30. November 1988 einstimmig, „den Gesetzentwurf

— so zu verändern, daß die Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe verbreitert wird;

— darauf zu achten, daß einkommensgerechte Beiträge bezahlt werden;

— eine grundsätzliche Lösung für Berufsanfänger zu finden;

— jene ‚Verfahrensvereinfachungen' nicht einzuführen, die im Ergebnis den sozialen Schutz der Künstler aushöhlen;

— die personelle Ausstattung der Künstlersozialkasse zu verbessern;

— die Unternehmen auch dann zur Künstlersozialabgabe zu verpflichten, wenn sie nur gelegentlich künstlerische Leistungen verwerten;

— eine Überforderung jener Unternehmen zu vermeiden, bei denen der Honorarteil am Umsatz besonders hoch ist;

— eine lückenlose Abgabepflicht der öffentlichen Hand sicherzustellen;

— zu verhindern, daß pflichtversicherte Künstler, die mit ihrer Beitragsleistung in Verzug sind, den Leistungsanspruch gegenüber der Krankenversicherung verlieren."

In seiner Stellungnahme vom 9. November 1988 empfahl der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Mit demselben Stimmenverhältnis beschloß der Ausschuß die nachfolgende von der Fraktion der SPD eingebrachte Stellungnahme:

„Die Reformbedürftigkeit des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist unbestritten. Der vorliegende Gesetzentwurf erfüllt die notwendige Reformaufgabe jedoch nur sehr unzureichend. Wenn überhaupt, dann werden die Probleme überwiegend auf dem Rücken der betroffenen Künstler gelöst.

Aus der Sicht des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit ist besonders der Wegfall des nachträglichen Ausgleichs für zuviel oder zuwenig gezahlte Beiträge problematisch. In der Praxis werden die Beiträge nur noch nach Selbsteinschätzung der Künstler berechnet. Ihre Einkommensangaben werden nicht mehr überprüft. Das Prinzip der einkommensgerechten Beiträge wird aufgegeben. Wegen der unsicheren Einkommenssituation werden die meisten Künstler ihre Einnahmen sehr niedrig einschätzen und künftig massenhaft unterversichert sein.

Bei diesem Ausgleichswegfall handelt es sich um eine reine Sparmaßnahme, die langfristig mit der Aushöhlung des sozialen Schutzes der Künstler und entsprechend höheren Sozialhilfeausgaben bezahlt werden muß.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit empfiehlt dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, wegen dieses Mangels und anderer gravierender Mängel den Gesetzentwurf abzulehnen."

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in der 69. Sitzung am 30. November 1988 die Beratungen abgeschlossen. In die Beratungen sind die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse sowie die Ergebnisse der Anhörung eingeflossen. Mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN beschloß der Ausschuß, dem Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge zuzustimmen.

2. *Entschließungsantrag der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer, Frau Unruh und der Fraktion DIE GRÜNEN*
— Drucksache 11/1174 —

Der Deutsche Bundestag hat den Entschließungsantrag in seiner 40. Sitzung am 13. November 1987 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend sowie dem Innenausschuß und dem Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

In seiner Stellungnahme vom 9. Dezember 1987 teilte der Innenausschuß mit, daß er mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN empfehle, den Entschließungsantrag abzulehnen. Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit empfahl in seiner Stellungnahme vom 9. November 1988 mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den Entschließungsantrag anzunehmen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in der 69. Sitzung am 30. November die Beratungen aufgenommen und abgeschlossen. Er schloß sich dem mitberatenden Votum des Innenausschusses an und lehnte den Entschließungsantrag mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD ab.

3. *Bericht der Bundesregierung*
— Drucksache 11/2979 —

Die Unterrichtung wurde mit Drucksache 11/3117 Nr. 1.4 vom 14. November 1988 gemäß § 80 Abs. 3 GO dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend sowie dem Innenausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

In ihren Stellungnahmen vom 9. November 1988 teilten der Ausschuß für Wirtschaft und der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wie auch der Innenausschuß in seiner Stellungnahme vom 30. November 1988 mit, daß sie die Unterrichtung einstimmig zur Kenntnis genommen hätten.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in der 69. Sitzung am 30. November 1988 die Beratungen aufgenommen und abgeschlossen. Einstimmig beschloß er, die Unterrichtung zur Kenntnis zu nehmen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

1. *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes*
— Drucksache 11/2964 —

— Die Verwaltungsabläufe der Künstlersozialkasse werden wesentlich vereinfacht, die Grundsätze einer Versicherung stärker berücksichtigt und die finanziellen Grundlagen der Künstlersozialversicherung weiter verbessert.

— Das Beitragsverfahren wird dem der allgemeinen Sozialversicherung angeglichen. Es werden verbindliche Monatsbeiträge eingeführt. Die Beitragsbemessungsgrundlage ist das geschätzte voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen. Das Meldeverfahren wird dem neuen Beitragsverfahren angepaßt. Der Beitragsanteil der Versicherten beträgt künftig grundsätzlich die Hälfte des von der Künstlersozialkasse an den Versicherungsträger zu zahlenden Beitrags.

— Die Künstlersozialkasse hat künftig das Ruhen der Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung anzuordnen, wenn der oder die Versicherte mit mindestens zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht mindestens auf einen Monatsbeitrag verringert. In Härtefällen kann die Künstlersozialkasse eine Stundung bewilligen, wodurch der Eintritt des Ruhens vermieden wird.

— Die Frist, in der Berufsanfänger/innen unabhängig von der Höhe ihres Jahresarbeitseinkommens versichert sind, wird von fünf auf drei Jahre verkürzt.

— Die Befreiungsmöglichkeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung werden etwas erweitert.

— Der enumerative Katalog der Abgabepflichtigen wird erweitert und um eine Generalklausel ergänzt. Abgabepflichtig wird künftig jeder Unternehmer oder jede Unternehmerin, der oder die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler/innen oder Publizisten/Publizistinnen erteilt, um deren Werke für Zwecke seines/ihres Unternehmens zu nutzen und im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen zu erzielen.

— Getrennt nach den vier Bereichen Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst werden eigene v. H.-Sätze der Künstlersozialabgabe für 1989 anstelle des bisherigen einheitlichen Abgabesatzes festgesetzt. Damit wird die nach dem Willen des Gesetzgebers von 1981 maßgebende bereichsspezifische Lösung verwirklicht.

— Die Rahmenbedingungen für die Bildung von Ausgleichsvereinigungen werden erleichert.

2. *Entschließungsantrag der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer, Frau Unruh und der Fraktion DIE GRÜNEN*
— Drucksache 11/1174 —

Nach den Vorstellungen der Fraktion DIE GRÜNEN bedarf das Künstlersozialversicherungsgesetz der Ergänzung in folgenden drei Punkten:

— Einführung einer Altersgrundsicherung für die vor 1933 geborenen Künstler oder Künstlerinnen, sofern diese hierfür keine Vorsorge getroffen haben,

— Schaffung einer Übergangsregelung, wonach von der Künstlersozialkasse im Krankheitsfall bei nichtbestehender Krankenversicherung schon ab der ersten Woche Krankengeld zu zahlen ist,

— Schaffung einer Regelung, wonach die Betroffenen über ihre Rechte und Ansprüche im Rahmen des Künstlersozialversicherungsgesetzes aufgeklärt werden.

3. Bericht der Bundesregierung
— Drucksache 11/2979 —

Die Bundesregierung berichtet über die gewonnenen Erfahrungen und unterbreitet Vorschläge für von ihr als notwendig erachtete Änderungen.

Die Zahl der Versicherten sei seit Inkrafttreten des Gesetzes von 12 600 auf rund 31 700 im Mai 1988 gestiegen. Die Zahl der Versicherten nehme weiter zu, wobei die Neuzugänge hauptsächlich auf Berufsanfänger/innen entfielen. Der hohe Anteil der Berufsanfänger/innen lasse auf einen großen Bekanntheitsgrad des Künstlersozialversicherungsgesetzes schließen. Insgesamt sei die angestrebte soziale Aufgabe erfüllt worden. Die selbständigen Künstler/innen und Publizisten/Publizistinnen erhielten einen umfassenden Versicherungsschutz für Krankheit und Alter. Die finanzielle Beteiligung werde inzwischen vom Großteil der Vermarkter/innen akzeptiert.

Nach der Neuorganisation der Künstlersozialkasse aufgrund des Gesetzes zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung sei die Zahl der Beschwerden über deren Arbeitsweise deutlich zurückgegangen. Eine völlige Normalisierung sei jedoch erst zu erwarten, wenn die derzeit betriebene Neuorganisation abgeschlossen worden sei.

III. Zu den Beratungen im Ausschuß

1. Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/2964 —

Übereinstimmend vertrat der Ausschuß die Meinung, daß durch das Künstlersozialversicherungsgesetz den Bedürfnissen des sozialen Schutzes der Künstler/innen und Publizisten/Publizistinnen weitgehend Rechnung getragen werde. Die anfänglich bei der Künstlersozialkasse zutage getretenen organisatorischen Mängel seien im wesentlichen durch die inzwischen angelaufene Neuorganisation beseitigt. Durch den Gesetzentwurf würden die Verwaltungsabläufe bedeutend vereinfacht und die finanziellen Grundlagen der Künstlersozialversicherung weiter verbessert.

Auch nach Auffassung der Mitglieder der Fraktion der SPD besteht in der Künstlersozialversicherung ein unabweisbarer Reformbedarf. Sie stimmten der Einführung bereichsspezifischer Abgabesätze für die Künstlersozialabgabe zu und hielten ebenfalls Verbesserungen des Einzugsverfahrens für die Versichertenbeiträge und die Künstlersozialabgabe für notwendig, um die Künstlersozialversicherung finanziell zu stabilisieren. Nach ihrer Auffassung wird der Gesetzentwurf dieser Reformaufgabe aber nur unvollkommen gerecht. Sie sahen den Hauptmangel des Gesetzentwurfs darin, daß das Gesetz den beschränkten Verwaltungskapazitäten der Künstlersozialkasse angepaßt werde, statt umgekehrt die Personalausstattung der Kasse entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu verbessern. Es werde versäumt, die Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe zu verbreitern. Statt dessen würde eine Reihe von sehr fragwürdigen Verfahrensvereinfachungen eingeführt, die im Ergebnis zur Unterversicherung und zur Aushöhlung des sozialen Schutzes der Künstler/innen führen würde. Die vorgesehenen zusätzlichen Beitragsbelastungen für junge Künstler/innen seien nicht tragbar. Insgesamt würden mit dem Gesetzentwurf die zweifellos existierenden Probleme der Künstlersozialversicherung überwiegend auf dem Rücken der Künstler/innen gelöst. Daher könne man dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Entgegen der Ansicht der Mitglieder der Fraktion der SPD vertraten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Auffassung, daß die Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe durch die Ergänzung des Kataloges der Abgabepflichtigen und die Einführung einer Generalklausel sowie von Vorschriften zur Vermeidung von Umgehungen der Abgabepflicht innerhalb des vom Bundesverfassungsgericht abgesteckten Rahmens voll ausgeschöpft worden sei. Im Vergleich zum heutigen Recht führe das neue Verfahren, wie Sachverständige bestätigt hätten, auch nicht zu einer Unterversicherung. Die Einführung eines Mindestbeitrages für Berufsanfänger/innen sei nicht nur aus versicherungsrechtlichen Gesichtspunkten, sondern auch zur finanziellen Absicherung der Künstlersozialversicherung unumgänglich. Der in der Krankenversicherung zu zahlende Mindestbeitrag von rund 35 DM im Monat sei auch von Künstlern/Künstlerinnen und Publizisten/Publizistinnen in den ersten Berufsjahren aufzubringen. Der Vorwurf einer mangelnden Personalausstattung der Künstlersozialkasse werde durch die in den letzten Jahren erfolgte Personalaufstockung von 30 auf rund 100 Mitarbeiter widerlegt.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN monierten, daß sie erst während der laufenden Ausschußsitzung ein Vorabexemplar des stenographischen Protokolls der 67. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung — nichtöffentliche Anhörung von Sachverständigen — erhalten hätten. Dies sei wieder einmal Ausdruck einer unverantwortlichen parlamentarischen Hektik. Sie hätten die 89 Seiten nicht lesen und schon gar nicht mit Anträgen reagieren können.

Aus den Beratungen sind die Erörterungen zu folgenden Punkten besonders hervorzuheben:

a) Neugestaltung des Melde- und Beitragsverfahrens

Zu den Schwierigkeiten der Künstlersozialkasse hat neben anderen Ursachen auch das aufwendige Melde- und Beitragsverfahren beigetragen. Um die Tätigkeit der Künstlersozialkasse effektiver zu gestalten, müssen nach Auffassung der Ausschußmehrheit

die Verwaltungsabläufe bei der Künstlersozialkasse dringend vereinfacht werden. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP stimmten deshalb der Umgestaltung des Melde- und Beitragsverfahrens zu. Es soll an das in der Sozialversicherung übliche Verfahren angeglichen werden. An die Stelle der erst im folgenden Jahr endgültig festgestellten Beiträge sollen künftig verbindliche Monatsbeiträge mit dem geschätzten voraussichtlichen Jahreseinkommen als Bemessungsgrundlage treten; dadurch entfallen Nachforderungen und Erstattungen. Änderungen der Beitragshöhe sollen nur noch für die Zukunft möglich sein. Damit wird auch verhindert, daß Geldleistungen ohne entsprechende Beitragszahlungen bezogen werden können.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD sahen in der Umgestaltung des Beitrags- und Meldeverfahrens die Gefahr einer Unterversorgung. Demgegenüber waren die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP der Ansicht, daß auch das heutige Verfahren eine Unterversicherung nicht ausschließe.

b) Vergünstigungen für Berufsanfänger/innen

Aufgrund des Ergebnisses der Sachverständigenanhörung am 23. November 1988 ist der Ausschuß dem Vorschlag der Bundesregierung, die Berufsanfängerfrist von fünf auf drei Jahre zu verkürzen, nicht gefolgt. In der Anhörung vertraten die Sachverständigen die Auffassung, daß sich seit der Verabschiedung des Künstlersozialversicherungsgesetzes die Situation der Berufsanfänger/innen nicht verbessert habe. Die Zeitspanne, in der diese sich auf dem Kunstmarkt soweit durchsetzen könnten, daß sie ein über der Geringfügigkeitsgrenze liegendes Arbeitseinkommen erzielen könnten, sei nicht kürzer geworden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung belaste die sozial Schwachen. Die Mitglieder aller Fraktionen haben sich für die Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes ausgesprochen.

Die Fraktion der SPD hat beantragt, die Beitragshöhe der Berufsanfänger/innen nur nach ihrem tatsächlichen Arbeitseinkommen zu bestimmen, es also insoweit beim geltenden Recht zu belassen. Demgegenüber waren die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP der Ansicht, daß eine Versicherung ohne eigene Beitragsleistung nicht vertretbar sei und Mindestbeiträge auch von Berufsanfängern/Berufsanfängerinnen aufgebracht werden könnten.

c) Ruhen des Krankenversicherungsschutzes bei Nichtzahlung der Beiträge

Nach geltendem Recht ist die Künstlersozialkasse gegenüber der Krankenkasse auch dann zur Beitragsentrichtung verpflichtet, wenn die Versicherten ihren Beitragsanteil nicht zahlen. Wegen der hiermit verbundenen finanziellen Belastung der Künstlersozialversicherung hat der Ausschuß mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung über das Ruhen des Versicherungsschutzes beschlossen. Danach hat die Künstlersozialkasse das Ruhen der Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung festzustellen, wenn der oder die Versicherte mit zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und trotz besonderer Mahnung binnen zweier Wochen den Rückstand nicht mindestens auf einen Monatsbeitrag vermindert. Die Mitglieder der Fraktion der SPD haben beantragt, die bestehende Vorschrift zu streichen, weil sie dem Prinzip der Pflichtversicherung widerspreche, die vom Gedanken des sozialen Schutzbedürfnisses ausgehe. Dieser Antrag wurde von den Mitgliedern der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt. Sie begründeten dies damit, daß es auf Dauer keinen kostenlosen Versicherungsschutz geben könne und eine Beitreibung der Beitragsrückstände in vielen Fällen erfolglos geblieben sei. Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, nicht zwei, sondern drei rückständige Monatsbeiträge zur Voraussetzung des Ruhens zu machen, fand keine Mehrheit. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP legten dar, daß infolge der Dauer des Verwaltungsverfahrens das Ruhen faktisch erst bei einem Rückstand von drei Monatsbeiträgen eintrete.

d) Krankengeld

Die Fraktion der SPD hat den Antrag gestellt, für die Versicherten einen Krankengeldbezug bereits vom Beginn der ersten Woche der Arbeitsunfähigkeit an vorzusehen und die Versicherten nur mit der Hälfte des Erhöhungsbetrages zu belasten. Die Fraktion DIE GRÜNEN beantragte ebenfalls, von den Versicherten nur die Hälfte des Erhöhungsbetrages zu verlangen. Beide Anträge wurden von den Mitgliedern der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt, weil dies zu einer nicht tragbaren Mehrbelastung der Künstlersozialversicherung führen würde; der durchschnittliche Abgabesatz würde um rd. 0,5 Prozentpunkte ansteigen.

e) Bereichsspezifische Festsetzung der Abgabesätze

Der Ausschuß war übereinstimmend der Auffassung, daß für die Erhebung der Künstlersozialabgabe ab dem 1. Januar 1989 erstmals für die Bereiche Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst jeweils eigene Vomhundertsätze festgesetzt werden sollen. Er hielt den im Gesetzentwurf vorgesehenen Lastenausgleich für geboten. Danach soll das über einer Belastungsobergrenze liegende Abgabevolumen auf die übrigen Bereiche entsprechend dem Verhältnis ihrer Honorarsumme verteilt werden. Mit dem Lastenausgleich wird auch den unterschiedlichen Verhältnissen, insbesondere in bezug auf den stark voneinander abweichenden Anteil der an nichtversicherte Künstler/innen und Publizisten/Publizistinnen gezahlten Honorare, sowie dem Umstand Rechnung getragen, daß die vier Bereiche vielfältig miteinander verzahnt sind. Der Ausschuß war der Meinung, daß eine Obergrenze einerseits eine untragbare Belastung vermeide, andererseits aber den Gedanken der bereichsspezifischen Lösung im Kern nicht antaste. Er befürwortete für die Jahre 1989 und 1990 eine Obergrenze

von 6 bzw. 6,5 v. H. und ab dem Jahre 1991 eine von 7 v. H. Danach ergeben sich für das Jahr 1989 folgende Abgabesätze: Wort: 4,4 v. H., bildende Kunst: 6,0 v. H., Musik: 6,0 v. H., darstellende Kunst: 6,0 v. H.

f) Erweiterung des Kreises der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten

Im geltenden Recht sind die zur Künstlersozialabgabe verpflichteten Unternehmer/innen in dem Katalog des § 24 KSVG abschließend aufgezählt. Der Ausschuß teilte übereinstimmend die Auffassung, daß das Gesetz Lücken aufweise, weil eine Reihe von Verwertern/Verwerterinnen nicht zur Künstlersozialabgabe herangezogen werden könne. Um eine größere Gerechtigkeit bei der Erhebung der Künstlersozialabgabe zu erreichen, soll der Katalog erweitert und um eine Generalklausel ergänzt werden. Über die Theater- und Konzertdirektionen hinaus sollen sämtliche Unternehmen, deren Zweck darauf gerichtet ist, künstlerische Werke aufzuführen oder künstlerische Leistungen darzubieten, sowie alle Ausbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten zur Künstlersozialabgabe verpflichtet werden. Ferner sollen über eine Generalklausel alle Unternehmer/innen, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler/innen oder Publizisten/Publizistinnen erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen und im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen zu erzielen, in den Kreis der Abgabepflichtigen einbezogen werden.

Die Fraktion der SPD hat beantragt, Unternehmen auch dann zur Künstlersozialabgabe heranzuziehen, wenn sie nur gelegentlich künstlerische Leistungen verwerten und wenn sie daraus unmittelbar keine Einnahmen erzielen. Diesen Antrag haben die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt, weil er zu einer verfassungsrechtlich nicht haltbaren Ausweitung der Abgabepflicht führen würde. Die Fraktion der SPD forderte ferner eine zusätzliche Regelung für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Dieser Antrag wurde von der Ausschußmehrheit für überflüssig gehalten, weil alle Regelungen des Gesetzes — so auch die Generalklausel — für sie gelten würden.

g) Umgehung der Abgabepflicht

Der Ausschuß hat übereinstimmend eine zusätzliche Regelung beschlossen, durch die einer Möglichkeit vorgebeugt werden soll, die Abgabepflicht zu umgehen. Allein durch die Wahl einer anderen rechtlichen Gestaltung soll die Pflicht zur Entrichtung der Künstlersozialabgabe nicht entfallen können. Deshalb soll in Anlehnung an die Regelung über die Abgabepflicht beim Kommissionsgeschäft ein Unternehmer oder eine Unternehmerin auch dann abgabepflichtig sein, wenn er oder sie das Geschäft mit dem Kunden nicht im eigenen Namen, sondern im Namen des Künstlers bzw. der Künstlerin oder des Publizisten bzw. der Publizistin abschließt.

Die Fraktion der SPD beantragte, die Umgehungsklausel bei Auslandsgeschäften so zu erweitern, daß eine Abgabepflicht auch bei Einschaltung weiterer Personen eintrete. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP lehnten den Antrag ab, weil sie die Erweiterung für nicht durchführbar hielten. Die zur Höhe der Abgabe notwendigen Feststellungen könnten bei mehreren zwischengeschalteten Personen nicht mehr getroffen werden. Darüber hinaus sei eine Abgrenzung zu dem normalen Kunsthandel nicht möglich.

h) Sonderregelung für Bühnenverleger

Der Ausschuß hat sich mit den Anträgen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN befaßt, die eine verringerte Belastung für die Bühnenverleger vorsahen.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP verkannten nicht die Schwierigkeiten der Bühnenverleger, die wegen des hohen Anteils der Honorare am Umsatz besonders belastet seien. Sie sahen sich aber aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage, für diese eine besondere Regelung zu treffen. Würde die Abgabehöhe vom Verhältnis der Honorare vom Gewinn abhängig gemacht, müßte eine solche Regelung aus Gleichbehandlungsgründen für alle Abgabepflichtigen vorgesehen werden. Ein Kriterium, das auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abstelle, könne in der Sozialversicherung nicht eingeführt werden, da es wegen der damit verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten zur Belastung anderer Abgabepflichtiger führe. Es sei aber davon auszugehen, daß im Rahmen der Ausgleichsvereinigung „Verlage" der besonderen Situation der Bühnenverleger Rechnung getragen werde.

2. *Entschließungsantrag der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer, Frau Unruh und der Fraktion DIE GRÜNEN*
— Drucksache 11/1174 —

Nach Auffassung der Antragsteller sollte im Sinne einer sozialen Gesetzgebung die Gruppe der alten und kranken Künstler/innen nicht ausgeschlossen bleiben. Der besonderen künstlerischen Mentalität müsse dadurch Rechnung getragen werden, daß durch zusätzliche Aufklärungsmaßnahmen auf die Möglichkeiten des Künstlersozialversicherungsgesetzes aufmerksam gemacht werde. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP sahen in dem Antrag einen grundsätzlichen Widerspruch zu den Prinzipien einer beitragsbezogenen Versicherung und lehnten ihn daher ab. Die Informationspflicht finde sich schon im geltenden Gesetz in § 47 KSVG.

3. *Bericht der Bundesregierung über die mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz gewonnenen praktischen Erfahrungen*
   — Drucksache 11/2979 —

Die Ergebnisse des Berichtes sind in die Beratung eingeflossen. Der Bericht wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

B. Besonderer Teil

Soweit die Vorschriften des Gesetzentwurfs — Drucksache 11/2964 — unverändert angenommen wurden, wird auf dessen Begründung verwiesen. Zu den vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung beschlossenen Änderungen und Ergänzungen wird auf folgendes hingewiesen:

Zu Artikel 1 — Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, daß ein geringfügiges Arbeitseinkommen, das während des Bezugs von Erziehungsgeld erzielt wird, nicht zum Verlust des Versicherungsschutzes führt.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird die im Entwurf vorgesehene Verkürzung der Berufsanfängerfrist von fünf auf drei Jahre rückgängig gemacht und die bisherige Regelung wiederhergestellt.

Zu Nummer 1 (§ 5)

Redaktionelle Anpassung an die Vorschriften des SGB V (Artikel 1 des GRG).

Zu Nummer 1 (§ 6)

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 1 (§ 7)

Redaktionelle Anpassung an die Vorschriften des SGB V (Artikel 1 des GRG).

Zu Nummer 2 (§ 10)

Redaktionelle Anpassung an die Vorschriften des SGB V (Artikel 1 des GRG).

Zu Nummer 3 (§ 11)

Konkretisierung aus datenschutzrechtlichen Gründen.

Zu Nummer 3 (§ 12)

Konkretisierung aus datenschutzrechtlichen Gründen. Liegt das Arbeitseinkommen über der Beitragsbemessungsgrenze, sind Angaben über die genaue Höhe des Arbeitseinkommens für die Durchführung der Künstlersozialversicherung nicht erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 16)

Zu den Buchstaben a und b

Redaktionelle Anpassung an die Vorschriften des SGB V (Artikel 1 des GRG).

Zu Buchstabe c

Der bisherige Satz 3 ist wegen der Neufassung des § 234 Abs. 1 SGB V (vgl. Artikel 2 Nr. 6) entbehrlich.

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 2 des § 16 KSVG entspricht § 216a RVO (Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs).

Zu Nummer 4 (§ 21)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 26 SGB IV durch Artikel 1 Nr. 3c des Gesetzes zur Einordnung der Vorschriften über die Meldepflichten des Arbeitgebers in der Kranken- und Rentenversicherung sowie im Arbeitsförderungsrecht und über den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung.

Zu Nummer 5 (§ 24)

Die Änderung trägt im Hinblick auf eine mögliche weite Auslegung des Begriffs „vermittelnde Tätigkeit" der Erweiterung der Abgabepflicht auf im Namen des Künstlers oder Publizisten abgeschlossene Geschäfte (vgl. Artikel 1 Nr. 6) Rechnung.

Zu Nummer 6 (§ 25)

Zu Buchstabe b1

Mit der Änderung soll der Möglichkeit, das Künstlersozialversicherungsgesetz zu umgehen, vorgebeugt werden. Die Pflicht zur Entrichtung der Künstlerso-

zialabgabe soll nicht deshalb entfallen, weil der abgabepflichtige Unternehmer das Geschäft mit dem Kunden nicht im eigenen Namen, sondern im Namen des Künstlers oder Publizisten abgeschlossen hat.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung ist notwendig, weil eine Umgehung der Abgabepflicht durch Einschaltung einer ausländischen Person auch bei der Erbringung künstlerischer oder publizistischer Leistungen denkbar ist, zumal eine eindeutige Abgrenzung zwischen Werk und Leistung eines Künstlers oder Publizisten nicht immer möglich ist.

Zu Nummer 8 (§ 27)

Zu Buchstaben a1 und a2

Nach geltendem Recht ist für die Vorauszahlung auf die Künstlersozialabgabe die Höhe der Abgabeschuld des vergangenen Jahres und damit auch der für das vergangene Jahr geltende Vomhundertsatz maßgebend. Bei einer Veränderung des Vomhundertsatzes können sich nicht unerhebliche Abweichungen zwischen Vorauszahlung und endgültiger Abgabeschuld ergeben. Um die Vorauszahlung der endgültigen Künstlersozialabgabe möglichst anzunähern, soll künftig für die Vorauszahlung nur noch hinsichtlich der Bemessungsgrundlage auf das vergangene Jahr, d. h. auf die Summe der im vergangenen Jahr an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlten Honorare abgestellt, im übrigen aber der aktuelle Vomhundertsatz zugrunde gelegt werden.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstaben a1 und a2.

Zu Nummer 9 (§ 29)

Konkretisierung aus datenschutzrechtlichen Gründen.

Zu Nummer 11 (§ 36)

Folgeänderung zur Streichung des § 29 Abs. 2 KSVG.

Zu Nummer 13 (§ 53 a)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b.

Zu Artikel 2 — Änderung des Artikels 1 des Gesundheits-Reformgesetzes

Einfügung der Vorschriften des Artikels 2 des Gesetzentwurfs (Änderung der Reichsversicherungsordnung) in das SGB V und ihre Anpassung an die Vorschriften des SGB V.

Zu Nummer 1

§ 16 Abs. 3 a SGB V enthält einen Hinweis auf die in das KSVG übernommene Ruhensregelung (bisher § 216 a RVO, Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs).

Zu Nummer 2

§ 46 Sätze 3 bis 5 SGB V entspricht § 182 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 RVO (Artikel 2 Nr. 2 a des Gesetzentwurfs).

Zu Nummer 3

§ 47 Abs. 4 Sätze 3 und 4 SGB V entspricht § 182 Abs. 6 Sätze 3 und 4 RVO (Artikel 2 Nr. 2 b des Gesetzentwurfs).

Zu Nummer 4

§ 186 Abs. 3 SGB V entspricht § 306 Abs. 6 RVO (Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzentwurfs).

Zu Nummer 5

§ 190 Abs. 5 SGB V entspricht im wesentlichen § 312 Abs. 4 a RVO (Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzentwurfs).

Zu Nummer 6

Die Vorschrift entspricht § 180 a RVO (Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs). Im übrigen wird sichergestellt, daß in bezug auf das Arbeitseinkommen aus künstlerischer und publizistischer Tätigkeit keine Beiträge zu entrichten sind, solange die versicherten Künstler und Publizisten Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld haben oder für sie von einem Rehabilitationsträger Beiträge gezahlt werden. Für die Dauer des Bezugs von Erziehungsgeld besteht die Möglichkeit, die Beiträge dem in dieser Zeit voraussichtlich erzielten Arbeitseinkommen anzugleichen. Erfaßt werden nur Arbeitseinkommen, die über der Geringfügigkeitsgrenze liegen.

Zu Nummer 7

§ 246 SGB V ist zu streichen, da es infolge der Umgestaltung des Beitragsverfahrens künftig keine Jahresbeiträge mehr gibt.

Zu Nummer 8

§ 251 Abs. 3 Sätze 2 und 3 SGB V entspricht § 393 Abs. 2 Sätze 2 und 3 RVO (Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzentwurfs).

Zu Artikel 3 — Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Zu Nummer 5 (§ 126 a)

Die im bisherigen Absatz 2 b des § 126 a AVG vorgesehene Verminderung der Beitragszeit ist nach der Umgestaltung des Beitragsverfahrens entbehrlich.

Zu Artikel 3 a — Änderung des Artikels 11 des Gesundheits-Reformgesetzes

Die Anpassung des KSVG an das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches wird nunmehr durch Artikel 1 dieses Gesetzes vorgenommen.

Zu Artikel 5 — Inkrafttreten

Indem die Artikel 2 und 3 a am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes, und zwar vor dem 1. Januar 1989, aber nach der Verkündung des GRG in Kraft treten, wird sichergestellt, daß die die Künstlersozialversicherung betreffenden Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch am 1. Januar 1989 in der Fassung dieses Gesetzes in Kraft treten und es nicht zu widersprüchlichen Gesetzesänderungen kommt.

Bonn, den 1. Dezember 1988

Frau Weiler

Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333